

Bereich: Feuerwehr
Az: 37
Datum: 13.06.2002

2002/176
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	25.06.2002	I.4
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2000	
Rat der Stadt	04.07.2002	

Betreff

**Brandschutz in Castrop-Rauxel;
Beschluss zur Schutzzieldefinition**

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis, akzeptiert, dass bis zur Aufgabenwahrnehmung durch die Kreisleitstelle in Recklinghausen die Personalstärke gemäß Schutzzieldefinition von der Feuerwehr Castrop-Rauxel nicht sichergestellt wird und beschließt befristet eine Ausrückstärke von maximal 8 Feuerwehrleuten.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) bestimmt im § 21, dass Kreise und kreisfreie Städte eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz unterhalten müssen. Diese ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen.

Seit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975, in deren Folge die Stadt Castrop-Rauxel zum Kreis Recklinghausen kam, unterhält der Kreis zwar eine Kreisleitstelle, die Einsatzlenkung erfolgt aber bisher noch von jeder Stadt über eigene Einsatzzentralen. Gemeinsam mit dem Neubau der Feuer- und Rettungswache der Stadt Recklinghausen wurde nun auch der Neubau der Kreisleitstelle möglich. Nach deren Fertigstellung sollen die örtlichen Einsatzzentralen entfallen und die Einsatzlenkung ausschließlich über die Kreisleitstelle erfolgen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben war insbesondere die vom Kreis in Aussicht gestellte Personaleinsparung ein wesentlicher Entscheidungsgrund pro Leitstelle. Daher hat auch der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 18. Dezember 1997, TOP I.15, Nr. 3, beschlossen, nach Fertigstellung die Aufgaben der örtlichen Einsatzzentrale an die Kreisleitstelle zu übertragen.

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Kreisleitstelle im vierten Quartal 2002 in Betrieb genommen werden und die Umschaltung der Einsatzzentralen entsprechend erfolgen.

Die angestrebten Personaleinsparungen sollen durch den Wegfall der Funktion der Disponenten in den örtlichen Einsatzzentralen erfolgen (in Castrop-Rauxel 9 Stellen). Idealerweise wäre eine Versetzung oder Umsetzung der städtischen Mitarbeiter zum Kreis gewesen. Die Kreisverwaltung ist aber bestrebt, nur Personal mit bereits vorhandener Qualifikation einzustellen. Von Castrop-Rauxel haben sich zwei Mitarbeiter zur Kreisleitstelle beworben und werden dort am 1. August 2002 ihren Dienst aufnehmen. Weitere qualifizierte Mitarbeiter haben kein Interesse gezeigt und Zwangsversetzungen sind nicht gewünscht. Die Einsparung der anderen 7 Stellen kann nur durch die normale Fluktuation erfolgen. So wird voraussichtlich ein Mitarbeiter in den Ruhestand gehen, ein weiterer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst einsetzbar sein. Somit können/müssen vier von den angestrebten neun Stellen Mitte des Jahres nicht mehr besetzt werden.

Da aber bis zur Inbetriebnahme der Kreisleitstelle und Aufschaltung der Stadt Castrop-Rauxel bis Ende Oktober 2002 die örtliche Einsatzzentrale weiterhin mit täglich zwei Funktionen besetzt werden muss, führt das zwangsläufig zu Einschränkungen bei der Ausrückstärke. Diese entspricht dann nicht mehr den Vorgaben der Schutzzieldefinition die der Rat der Stadt auch in der Sitzung vom 18. Dezember 1997, TOP I.15, Nr. 1 und 2, beschlossen hat. Die für Castrop-Rauxel beschlossene Schutzzieldefinition beruht auf der inzwischen allgemein anerkannten und als Technische Regel eingeführten Schutzzieldefinition, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), erarbeitet wurde. (Der Text ist als Anlage beigefügt.) In dieser Schutzzieldefinition werden für die Einsatzeröffnung 10 Feuerwehrleute gefordert. Für Castrop-Rauxel wurde aber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde eine Ausrückstärke von 9 Feuerwehrleuten beschlossen.

. . .

Welche Bedeutung hat der beschriebene Sachverhalt in der Praxis ?

Statt bisher 9 Feuerwehrleute werden nur noch maximal 8, in einigen Ausnahmefällen (hohe Ausfallquote) möglicherweise nur 7 Feuerwehrleute zur Einsatzeröffnung ausrücken können. Da mit dieser Personenzahl nicht mehr alle Fahrzeuge besetzt und alle Aufgaben bei dem der Schutzzieldefinition zugrundeliegenden Szenario erfüllt werden können, ist nicht auszuschließen, dass eine erfolgreiche Menschenrettung nicht immer durchgeführt werden kann. Auch ist mit dieser Personenzahl der Eigenschutz der Feuerwehrleute nicht ausreichend zu gewährleisten.

Für den beschriebenen Zeitraum von ca. vier Monaten muss dieser Zustand toleriert werden falls es nicht gelingt, zeitlich befristet Personal (z.B. als Angestellte im Rettungsdienst) zu gewinnen. Eine Beibehaltung der reduzierten Wachstärke über den oben genannten Zeitraum hinaus ist auf keinen Fall vertretbar. Dieses ist auch unter Beachtung von haftungs- und strafrechtlichen Gesichtspunkten zu sehen die sich aus einem entsprechenden Rechtsgutachten der Stadt Düsseldorf ergeben. (als Anlage beigelegt). Falls notwendig sind dann entsprechende personalwirtschaftliche Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen.

Inwieweit nach vollständiger Aufgabenwahrnehmung durch die Kreisleitstelle örtlich noch vorhandenes und möglicherweise freiwerdendes Personal im Einsatzdienst verwendet werden kann, wird davon abhängig sein ob bei diesem Personal die volle Einsatztauglichkeit gegeben ist und wie die nicht von der Kreisleitstelle übernommenen Aufgaben, die zur Zeit von der örtlichen Zentrale abgewickelt werden, in Zukunft erledigt werden. Zur Zeit sind fünf Mitarbeiter nicht mehr voll einsatzdiensttauglich und versehen ihren Dienst überwiegend in der örtlichen Zentrale. Bei völliger Schließung dieser Zentrale können sie nicht zur Personalbedarfsdeckung im Einsatzdienst herangezogen werden und müssten anderweitig verwendet werden.

Hierzu wird verwiesen auf die Drucksache 346/97 zur Sitzung des Rates am 18.12.1997, Vorlage-seite 5, Nr. 3, Absatz 1.